

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 27. November 1987

35. Stück

44. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren.

## 44.

## Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1987 über tierärztliche Untersuchungsgebühren

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, 441/1935, 128/1954 und 331/1971 und des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Durchführung einer amtstierärztlichen Untersuchung gemäß § 11 des Gesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 348/1934 in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946, sind vom Versender bzw. Empfänger je Tier zu entrichten:

1. auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und im städtischen Schlachthof:

	Schilling
a) für Rinder im Alter von über 6 Wochen .....	6,60
b) für Einhufer im Alter von über 6 Wochen .....	5,90
c) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweine .	3,60
d) für Schafe, Ziegen, Lämmer und Kitze im Alter ab 8 Wochen .....	1,40
e) für Lämmer und Kitze im Alter bis zu 8 Wochen sowie Ferkel .....	0,73

2. in allen anderen Ein- und Ausladestellen:

	Schilling
a) für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen .....	32,20
b) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen .....	11,70
c) für Schweine .....	24,80
d) für Ferkel .....	8,80
e) für Schafe, Ziegen, Lämmer und Kitze .....	5,90
f) für Geflügel .....	0,63

(2) Für Untersuchungen gemäß Abs. 1, die in der Station St. Marx (Schlachtviehbahnhof) oder auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx jeweils außerhalb des Zeitraumes von 6 Uhr bis 18 Uhr sowie in den Schlachthanlagen des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx außerhalb der Betriebszeit durchgeführt werden, sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten:

	Schilling
1. je Kraftfahrzeug oder Waggon .....	291,50
2. je Anhänger .....	196,80

§ 2. (1) Für die amtliche Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) gemäß § 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern (Untersuchung vor und nach der Schlachtung einschließlich der bakteriologischen Untersuchung, jedoch ohne Trichinenschau) sind zu entrichten:

1. im städtischen Schlachthof St. Marx:

	Schilling
a) für Rinder im Alter von über 6 Wochen je Tier .....	17,70
b) für Pferde, Maultiere und Fohlen über 150 kg Lebendgewicht je Tier	17,70
c) für Fohlen bis zu einem Lebendgewicht von 150 kg, Esel und Schweine je Tier .....	11,00
d) für Rinder im Alter bis zu 6 Wochen, Schafe, Ziegen, Lämmer und Kitze im Alter ab 8 Wochen je Tier .....	5,90
e) für Lämmer und Kitze im Alter bis zu 8 Wochen sowie Ferkel je Tier .	2,60

2. außerhalb des städtischen Schlachthofes St. Marx:

	Schilling
a) für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen je Tier .....	87,50
b) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen je Tier .....	24,80
c) für Schweine je Tier .....	58,30
d) für Ferkel je Tier .....	11,70

- e) für Schafe, Ziegen, Lämmer und Kitze im Alter ab 8 Wochen je Tier ..... 16,00
- f) für Lämmer und Kitze im Alter bis zu 8 Wochen je Tier ..... 7,40

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehuntersuchung ohne nachfolgender Fleischuntersuchung oder wenn nur die Fleischuntersuchung (zB bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.

(3) Hat sich ein Fleischuntersuchungsorgan auf Grund einer Anmeldung zur Schlachtstätte begeben und dort die Lebendviehuntersuchung nicht vornehmen können, weil der Eigentümer des Tieres die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen wollte, so ist eine Gebühr gemäß Abs. 1 jedoch nur für ein Tier zu entrichten. Handelt es sich dabei um Tiere, für die im Abs. 1 verschiedene hohe Gebühren vorgesehen sind, so ist deren höchste zu entrichten.

(4) Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Eigentümer des Tieres eine Gebühr von 160,10 S zu entrichten, wenn vor der Untersuchung eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

(5) Für die von einer Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 160,10 S zu entrichten.

§ 3. Für die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überprüfung (Kontrolluntersuchung) gemäß § 40 des Fleischuntersuchungsgesetzes von in das Gebiet der Stadt Wien zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung eingebrachtem Fleisch sind zu entrichten:

	Wenn die Kontrolluntersuchung			
	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt sowie in anderen amtlichen Stellen außerhalb von St. Marx	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung		in anderen Stellen erfolgt
		in der Zeit von		
	6 Uhr bis 15 Uhr	21 Uhr bis 6 Uhr	Schilling	
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren.....	8,80	17,70	23,40	30,70
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern.....	8,80	17,70	23,40	30,70
c) für halbe Tierkörper von Schweinen.....	4,40	8,80	11,70	14,70
d) für ganze Tierkörper von Schafen, Ziegen, Lämmern und Kitzen im Alter ab 8 Wochen .	5,90	11,70	16,00	20,40
e) für ganze Tierkörper von Lämmern und Kitzen im Alter bis 8 Wochen sowie Ferkeln . . .	3,00	5,90	7,40	10,20

wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;

f) für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a bis e angeführten Tierarten je kg.....	0,10	0,18	0,24	0,30
g) für zubereitetes Fleisch je kg.....	0,44	0,87	1,21	1,46
Bei jeder Kontrolluntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten.....	14,70	43,80	58,30	102,00

§ 4. (1) Für die amtstierärztliche Untersuchung gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes des aus dem Ausland eingeführten Fleisches von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie von Geflügel und Wild —

ausgenommen von Hasen, Kaninchen und Federwild — in gekühltem, gefrorenem oder zubereitetem Zustand sind — ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau — zu entrichten:

	Wenn die Auslandsfleischuntersuchung		
	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt oder in den im Abs. 2 genannten Stellen	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung	in anderen Stellen erfolgt
	Schilling		
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren .....	8,80	17,70	30,70
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern .....	8,80	17,70	30,70
c) für halbe Tierkörper von Schweinen .....	4,40	8,80	14,70
d) für ganze Tierkörper von Schafen, Ziegen, Lämmern und Kitzen im Alter ab 8 Wochen .....	5,90	11,70	20,40
e) für ganze Tierkörper von Lämmern und Kitzen im Alter bis 8 Wochen sowie Ferkeln .....	3,00	5,90	10,20
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;			
f) für Wild je kg .....	0,10	0,18	0,30
g) für Geflügel je kg .....	0,10	0,10	0,10
h) für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a bis f angeführten Tierarten je kg .....	0,10	0,18	0,30
i) für zubereitetes Fleisch je kg .....	0,44	0,87	1,46
Bei jeder Auslandsfleischuntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten .....	14,70	43,80	102,00

(2) Für die Durchführung der Auslandsfleischuntersuchung an den nachstehend genannten Stellen sind die Gebühren nach Maßgabe des Abs. 1 erste Spalte zu entrichten:

- a) Hafn Freudenu — Zollfreizone Wien, Wien 2,
- b) Kühllhäuser der Wiener Kühlhaus-Frigoscandia Ges.m.b.H. in Wien 2, Engerthstraße und in Wien 3, St. Marx — Franzosengraben, jedoch nur für Waren, die dort eingelagert werden,
- c) Vereinigte Eisfabriken- und Kühllhallen in Wien, reg. Gen.m.b.H. Kühlhaus, Wien 20, Pasettstraße 76, jedoch nur für Waren, die in diesem Kühlhaus eingelagert werden,
- d) alle Wiener Bahn- und Schiffsstationen für mit der Bahn bzw. mit Schiffen eingebrachte Därme und Fleischwaren.

(3) Für die Durchführung einer Auslandsfleischuntersuchung nach Abs. 1 im Zeitraum von 16 Uhr bis 18 Uhr ist ein Zuschlag von 50 vH zu den dort festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 5. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 138,80 S zu entrichten.

§ 6. Für die Untersuchung auf Trichinen sind zu entrichten:

- 1. im Rahmen der Fleischuntersuchung, wenn die Probeentnahme im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx erfolgt:

	Schilling
a) je Schwein .....	10,20
b) je Teilprobe .....	0,52
mindestens aber .....	10,20

- 2. wenn die Probeentnahme an einer anderen Stelle oder im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung erfolgt:

	Schilling
a) je Schwein .....	14,70
b) je Teilprobe .....	0,79
mindestens aber .....	14,70

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 50/1985, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Hatzl**  
amtsführender Stadtrat